

# Allgemeine Geschäftsbedingungen/Platzordnung

## §1 ALLGEMEINES

Veranstalter des Pell-Mell Festivals ist der Verein zur Jugendkulturförderung Obererbach e.V., eingetragen beim Amtsgericht Montabaur auf dem Registerblatt: 6 VR 2915, registriert beim Finanzamt Montabaur unter der Steuernummer: 30/651/0036/7, Gerichtsstand ist 56410 Montabaur.

Den Anweisungen des Personals und der Sicherheitskräfte ist in jedem Fall Folge zu leisten. Der Veranstalter behält sich vor, jedem Besucher, der den Anweisungen des Personals nicht Folge leistet oder sich nicht an diese AGB/Platzordnung hält, ein Platzverbot auszusprechen – In diesem Fall ist eine Rückerstattung des Eintrittspreises ausgeschlossen.

Während der Programmdarbietungen besteht aufgrund der Lautstärke die Gefahr von Hörschäden. Jeder, der sich auf dem Gelände aufhält (Veranstalter, Bandmitglieder, Besucher etc.) hat selbst für geeigneten Hörschutz (Bsp.: Ohropax) zu sorgen. Der Veranstalter haftet in keinem Fall für gesundheitliche Schäden.

Das Mitbringen von Glaswaren und Getränkedosen ist verboten.

Mit dem Erwerb der Vorverkaufskarte/des Einlassbandes (Abendkasse) akzeptiert der Käufer die Platzordnung und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters.

Das Festival findet grundsätzlich im Freien statt – Für einen Teil der Gäste bestehen Unterstellmöglichkeiten.

## §2 PROGRAMMGESTALTUNG

*Musikprogramm:*

Die inhaltliche Verantwortung für die Musikdarbietungen liegt allein bei dem/der jeweiligen Künstler/in.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das komplette Programm (inklusive Einlasszeiten und Programmfolge sowie auftretende Gruppen) zu ändern.

## §3 TON- UND FILMAUFNAHMEN

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen von den am Festival auftretenden Künstler/innen, auch für den persönlichen Gebrauch, sind grundsätzlich untersagt.

Der Veranstalter weist darauf hin, dass der Missbrauch strafrechtlich verfolgt werden kann.

Im Falle von Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen, insbesondere bei Veröffentlichung anfälliger Aufnahmen von auftretenden Musikerinnen und Musikern im Internet, lehnt der Veranstalter jegliche Haftung ab.

## §4 KARTENVORVERKAUF

Wichtig: Bei Erwerb eines Vorverkaufstickets erklärt sich der Käufer mit diesen AGB einverstanden und bestätigt, dass er geschäftsfähig ist und die (insbesondere vom Jugendschutzgesetz vorgegebenen) Voraussetzungen zum Einlass auf das Festivalgelände (s.u.) besitzt. Ist dies nicht der Fall, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises.

Bei Bestellungen über die Internetseite des Veranstalters (<http://www.pell-mell.de>) werden nach Zahlungseingang bis acht Werktage vor der Veranstaltung die Karten per Post versandt. Bei späterem Zahlungseingang (bis 3 Werktage vor Veranstaltungsbeginn) werden die Karten an der Abendkasse zur Abholung hinterlegt. Danach endet die Vorverkaufsfrist. Spätere Zahlungseingänge werden nicht berücksichtigt und zurück gebucht.

Bei Aushändigung der Karten an der Abendkasse ist der Erwerber oder Inhaber verpflichtet, einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen an der Abendkasse vorzulegen.

Hinweis zum neuen Fernabsatzgesetz:

Das neu verabschiedete Fernabsatzgesetz sieht ein generelles Widerrufs- oder Rückgaberecht des Käufers vor.

Ausnahmen vom neuen Fernabsatzgesetz sind u.a., bei Reservierungsdienstleistungen wie z.B. Eintrittskartenverkauf vorgesehen, d.h. die Kartenbestellung ist verbindlich!!!

## §6 PARKEN

Parken ist unterhalb des Festivalgeländes auf einer Wiese möglich. Hier ist unbedingt den Parkplatzeinweisern Folge zu leisten. Das Parken von Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Gewähr für die Sicherheit der abgestellten Fahrzeuge. Sollte die Wiese aufgrund der Witterungsverhältnisse durchnässt sein, besteht die Gefahr, dass die Fahrzeuge sich festfahren. Auch hierfür übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Das Parken an der Zufahrtsstraße zum Sportplatz ist untersagt. Die Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden ohne Vorankündigung und auf Kosten des Halters abgeschleppt (Die Gebühren entstehen für den Fahrzeughalter, sobald der Abschleppwagen bestellt ist).

## §7 Zelten

Das Zelten ist auf einer Wiese unterhalb des Festivalgeländes kostenlos möglich. Die Zeltplätze sind begrenzt und befinden sich auf dem Gelände des Parkplatzes. Die Plätze werden nach der Eintreffzeit der Besucher vergeben, den Anweisungen des Parkplatzdienstes ist in jedem Fall Folge zu leisten. Jeder Besucher, der ein Zelt aufbaut, hat dafür Sorge zu tragen, dass der Platz wieder ordentlich verlassen wird. Insbesondere sind Müll, Scherben und scharfe oder spitze Gegenstände und Gegenstände aus Metall vom Zeltplatz zu entfernen. Das Benutzen von Grills o.ä. sowie das entzünden eines Feuers ist untersagt. Gaskocher werden zum Aufwärmen von Speisen toleriert. Glimmende oder glühende Gegenstände (Zigarettenstummel) dürfen nicht auf die Wiese oder in den Wald geworfen werden (Brandgefahr).

Auf dem Zeltplatz übernimmt der Veranstalter keine Gewähr für die Sicherheit von Zelt oder Eigentum sowie Gesundheit der Besucher. Jeder ist für sich und seine Sachen selbst verantwortlich. Die Zelte sind betriebssicher aufzubauen, das heißt, so aufzustellen, dass keine Gefahr für Zeltbewohner oder andere Besucher/Personal besteht.

## **§5 ZUGANG ZUM FESTIVALGELÄNDE**

### 5.1 Sicherheit:

Der Ordnungsdienst des Veranstalters führt am Eingang und entlang dem Festivalareal, sowie auf dem Park- und Zeltplatz, während der gesamten Dauer der Veranstaltung Einlass- und Sicherheitskontrollen durch.

Den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Ordnungsdienst führt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizeibehörden stichprobenartig Taschenkontrollen und Leibesvisitationen durch.

Das Recht, den Einlass zu verwehren oder einen Besucher vom Park- oder Zeltplatz zu verweisen, bleibt dem Veranstalter jederzeit, ohne Angabe von Gründen, vorbehalten. Das Mitbringen von Glaswaren, Getränkedosen, Getränken allgemein, spitzen und pyrotechnischen Gegenständen sowie Waffen ist generell untersagt. Bei Nichtbeachtung wird der Eintritt verwehrt oder es erfolgt Verweis vom Festivalgelände, Park- oder Zeltplatz. Der Ermessensspielraum liegt allein beim Veranstalter. Weitere rechtliche Schritte behält sich der Veranstalter vor.

Jeder Besucher des Festivals muss sich darüber im Klaren sein, dass auf dem Festivalgelände, den Zufahrtswegen und dem Park- und Zeltplatz Müll, Scherben, Blätter und Äste etc. (wegen der Nähe zum Wald) befinden können, die eine Gefahr darstellen. Daher ist jeder angehalten, sich äußerst vorsichtig und umsichtig zu verhalten.

### 5.2 Eintritt:

Das Vorverkaufsticket muss am Eingang zur Entwertung vorgezeigt werden. Bei Vorlage erhält der Besucher ein Einlassband. Zudem bekommt jeder Besucher, je nach Alter, ein farbiges Band (Altersband) oder einen Stempel, das/der der einfacheren Kontrolle der Einhaltung des Jugendschutzes dient, insbesondere bezogen auf den Einlass zum Festivalgelände sowie die Abgabe von alkoholischen Getränken.

Hinweis: Erwirbt ein Besucher eine Vorverkaufskarte, so ist dies kein Garant für den Einlass auf das Festivalgelände.

Kann beispielsweise aus jugendschutzrechtlichen Gründen kein Einlass gewährt werden, besteht keinerlei Rückerstattungsanspruch auf den Kartenpreis.

Tagestickets werden grundsätzlich nur in Form eines Altersbandes am Eingang ausgegeben.

Jede Person, die das Festivalgelände verlässt, erhält nur mit dem Einlassband und/oder dem entsprechenden Altersband wieder freien Zugang zum Festivalgelände. Personen mit beschädigtem Einlass- oder Altersband werden nicht eingelassen. Verlorene Eintritts- oder Freikarten bzw. Einlassbänder werden grundsätzlich nicht ersetzt.

Personen, die sich ohne gültiges Einlass- und Altersband auf dem Gelände aufhalten, werden des Platzes verwiesen.

### 5.3 Rückerstattungsanspruch:

In keinem Fall besteht Rückerstattungsanspruch auf den Kaufpreis von Eintrittskarten.

### 5.4 Weiterverkauf von Eintrittskarten:

Der Erwerb von Eintrittskarten und Freikarten zwecks Weiterverkaufs ist generell untersagt. Der Veranstalter führt entsprechende Kontrollen durch.

Verstöße werden in jedem Fall bestraft. Der Veranstalter bittet darum darauf zu achten, Vorverkaufskarten lediglich bei den auf der offiziellen Internetseite (<http://www.pell-mell.de>) genannten Vorverkaufsstellen oder über das Verkaufsformular auf der Internetseite (also per E-Mail über [karten@pell-mell.de](mailto:karten@pell-mell.de)) zu beziehen.

## **§8 JUGENDSCHUTZ**

### 8.1 Einlass (nach §5 JuSchG)

a) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Festivalgelände generell nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.

b) Jugendlichen ab 16 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Festivalgelände in der Zeit zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.

Ein entsprechendes Formular zur Erziehungsbeauftragung kann auf der Internetseite ([www.pell-mell.de](http://www.pell-mell.de)) heruntergeladen werden.

### 8.2 Ausschank alkoholischer Getränke, Tabakwaren (nach §§ 9 und 10 JuSchG)

a) An Kinder und Jugendliche dürfen keine alkoholischen Getränke oder Tabakwaren abgegeben werden. Der Konsum von alkoholischen Getränken oder Tabakwaren ist Kindern und Jugendlichen untersagt.

§8 Abs. 2a) gilt nicht für brandweinfreie, alkoholische Getränke, wenn die Jugendlichen das 16. Lebensjahr vollendet haben oder sich in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person auf dem Festivalgelände aufhalten.

b) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs.2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden.

## **§9 SCHADENERSATZ**

Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder seine Erfüllungshilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.